#### **Grosser Rat**

Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission



Grossratsgeschäftsnummer: 20 / VO 3 / 265

Rechtsbuch-Nummer:

Departement:

Bericht der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission zur Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung)

Präsident: Diezi Dominik, Stadtpräsident, Dr. iur., RA, Stachen/Arbon

Mitglieder: Braun Bernhard, Gemeindepräsident, Eschlikon

Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden

Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn

Keller Heinz, Gemeindepräsident, Kradolf

Koch Christian, Bezirksrichter, lic. iur., RA, Matzingen Lei Hermann, lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld

Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn

Nafzger Martin, eidg. dipl. Gärtnermeister, Romanshorn

Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen

Pasche-Strasser Corinna, Schulpräsidentin, Bischofszell

Peter Köstli Sabina, dipl. Betriebswirtschafterin HF, Ettenhausen

Rüedi Beat, Rechtsanwalt, Kreuzlingen

Salvisberg Martin, a. Stadtpräsident, Amriswil

Schrepfer Urs, Schulleiter, Busswil

Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld

Wyss Roland, Bauleiter, Hochbautechniker TS, Frauenfeld

Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, Weingarten Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt

Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau

Mit Botschaft vom 25. Januar 2022 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung).

### Eintreten

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) behandelte die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) an ihrer Sitzung vom 17. März 2022 in Anwesenheit des Chefs DFS, Regierungsrat Urs Martin, der Leiterin des Personalamts, Martina Boron sowie der Leiterin des Rechtsdienst Personalamt, Katja Willborn Schöttli. Das Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die Revision des elektronisch geführten Ziel-, Beurteilungs- und Fördergespräch (ZBF) ist bereits per 1. Januar 2022 umgesetzt worden. Insbesondere



ist die Bewertungssystematik revidiert worden. Neu stehen fünf Kategorien zur Verfügung (sehr gut erfüllt, gut erfüllt, erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt). In der alten Systematik fehlte die mittlere Kategorie ("erfüllt"). Dies hatte unter anderem zur Folge, dass 98 % aller Mitarbeitenden ein Prädikat "B / gut" oder "A / sehr gut" erhielten. Dies insbesondere deshalb, da nur bei diesen Prädikaten grundsätzlich Lohnerhöhungen möglich sind. Inskünftig besteht die Hoffnung, dass die meisten Mitarbeitenden ein "erfüllt" erhalten, was das Vorhandensein der notwendigen Kompetenzen für die entsprechende Stelle und die Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele voraussetzt. Die Bewertungen in der kantonalen Verwaltung sollen sich wieder der sogenannten Normalverteilung annähern. Mit der Änderung der Besoldungsverordnung soll die Revision gesetzlich umgesetzt werden.

## **Detailberatung**

In der Detailberatung führte vor allem die Frage, ob bereits die Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele eine Lohnerhöhung rechtfertigen kann, zu längeren Diskussionen.

Einzelne Kommissionsmitglieder waren der Auffassung, dass nur bei guter oder sehr guter Erfüllung der Leistungsziele überhaupt über eine Lohnerhöhung diskutiert werden könne. Die Erfüllung der Leistungsziele sei sozusagen der Standard. Die Mitarbeitenden würden wie erwartet die Leistungsziele erfüllen, was nicht speziell zu honorieren sei. Gegenüber dem Steuerzahler sei nicht zu rechtfertigen, dass bei blosser Erfüllung der Leistungsziele Lohnerhöhungen möglich seien. Es würden so für die Mitarbeitenden falsche Anreize gesetzt, wenn nicht nur besondere Leistungen honoriert würden. Das Leistungsniveau werde so in der Verwaltung eher sinken. Es wurde beantragt, im Gesetz festzuhalten, dass eine Lohnerhöhung eine gute oder sehr gute Erfüllung der Leistungsziele voraussetze. Ein weiterer Antrag wollte zumindest ergänzen, dass "mindestens" erfüllte Leistungen für eine Lohnerhöhung vorausgesetzt seien.

Andere Kommissionsmitglieder wollten an der Fassung des Regierungsrates festhalten. Seien Lohnerhöhungen weiterhin nur bei einer guten oder sehr guten Zielerreichung möglich, bestehe die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weiterhin der grösste Teil der Bewertungen in diesen beiden Kategorien zu liegen kommen werde, weil andernfalls überhaupt keine Lohnerhöhungen möglich seien. Oder aber es würden die Ziele so tief angesetzt, dass sie mindestens gut erreicht werden könnten. Die Erfüllung der Leistungsziele führe im Übrigen nicht zu automatischen Lohnanpassungen. Sie gebe der vorgesetzten Stelle nur, aber immerhin, die Möglichkeit, Lohnanpassungen vorzunehmen. Diese grundsätzliche Möglichkeit sei aber erforderlich, wenn die Ziele der Revision überhaupt erreicht werden sollten. Andernfalls bestehe die grosse Gefahr, dass die Revision von vornherein scheitere. Weiter wurde angemerkt, dass es auch richtig sei, dass die vorgesetzte Stelle bei der Beurteilung der Mitarbeitenden wie auch bei der Frage der Lohnerhöhung eine gewisse Flexibilität habe. Zudem sollten gute Mitarbeitende mit höheren Zielen nicht dadurch bestraft werden, dass es schwieriger sei, diese "gut" oder "sehr gut" zu erreichen.



3/3

Eine Diskussion gab es auch darüber, ob im Gesetz nicht besser von "Leistungszielen" statt "Leistungen" die Rede wäre. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass genau dies die Meinung des Regierungsrates sei. Eine Änderung der Terminologie würde Änderungen in anderen Rechtstexten und Unterlagen erforderlich machen, die soeben angepasst worden seien. Es wurde diesbezüglich schliesslich kein Antrag gestellt.

Die Bereinigung der Anträge ergab folgende Ergebnisse:

Der Antrag "Lohnerhöhungen setzen **mindestens** erfüllte Leistungen voraus." unterliegt der regierungsrätlichen Fassung mit 9 zu 11 Stimmen.

Der Antrag "Lohnerhöhungen setzen **gute oder sehr gute** Leistungen voraus." unterliegt der regierungrätlichen Fassung mit 3 zu 17 Stimmen.

In der Schlussabstimmung wird die regierungsrätliche Fassung dem Grossen Rat mit 17 zu 3 Stimmen unverändert zur Annahme empfohlen.

# Beschlussfassung

Die GFK beantragt Ihnen mit 17 zu 3 Stimmen, den vorliegenden Beschlussesentwurf über die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) zu genehmigen.

Stachen/Arbon, 7. April 2022

Der Kommissionspräsident: Dominik Diezi

### Beilage:

Beschlussesentwurf der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

Die Mitglieder des Ratssekretariats

Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatsper- sonals (BesVO)
vom
I. Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staats- personals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 12 Abs. 3 (geändert) 3 Lohnerhöhungen setzen erfüllte Leistungen voraus.
II. (keine Änderungen bisherigen Rechts)
III. (keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
IV. Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Die Präsidentin des Grossen Rates